

Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Sterbehilfe

„Urteil birgt viele Gefahren“

Als „höchst bedenklich“ bewertet der Moraltheologe P. Martin M. Lintner das Urteil des italienischen Verfassungsgerichts, mit dem in der vergangenen Woche Sterbehilfe in einigen beschränkten Fällen für straffrei erklärt wurde.

Wie bewerten Sie die Entscheidung des Verfassungsgerichts?

Martin M. Lintner: Rein menschlich gesehen kann ich verstehen, wenn Menschen, die – ohne Aussicht auf Besserung – an einer unheilbaren Krankheit und unter großen Schmerzen leiden, verzweifelt sind und die Lebensfreude, ja auch den Lebenswillen verlieren. Ich sehe es als problematisch an, wenn bei Menschen in Situationen, die medizinisch gesehen aussichtslos sind, immer noch weiter therapiert wird. Das geschieht angeblich immer noch, obwohl diese Praxis sowohl den medizinethischen Grundkriterien wie auch den gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Das macht vielen Menschen Angst und kann den Wunsch wecken, in einer solchen Situation lieber zu sterben und Beihilfe zum Suizid zu verlangen. Wenn aber – wie das Gerichtsurteil suggeriert – diesen Menschen die Botschaft vermittelt wird, dass Suizid oder – für den Fall, dass ihn jemand nicht eigenständig durchführen kann – Beihilfe zum Suizid eine gesellschaftlich akzeptierte Wahlmöglichkeit ist, dann wird ein falsches Signal ausgesandt. Ich halte es für höchst bedenklich, wenn wir diesen Menschen als Gesellschaft signalisieren, dass es in Ordnung geht, sich das Leben zu nehmen, bzw. dass wir sogar bereit sind, ihnen dabei zu helfen.

Nun ist das Parlament am Zug.

Ich kann mir vorstellen, dass Italien in dieser Hinsicht den



Laut Gerichtsurteil ist die Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, wenn ein Kranker die Entscheidung frei getroffen hat und unter einer unheilbaren Krankheit leidet, die für ihn unerträgliches Leiden bedeutet.

Weg einschlägt, den zum Beispiel auch Deutschland vor einigen Jahren gegangen ist: Zwar bleibt die Beihilfe zum Suizid weiterhin verboten und steht grundsätzlich unter Strafe, aber unter genau zu definierenden Bedingungen wird auf die Bestrafung verzichtet.

Warum sollte ein unheilbar kranker Mensch nicht das Recht haben, über seinen eigenen Todeszeitpunkt und die Todesart selbst zu entscheiden?

Es ist in der Tat schwierig, im Kontext des heutigen Selbstverständnisses vieler Menschen zu argumentieren, dass es ein solches Recht nicht gibt. Ich sehe das Problem darin, dass heute vielfach das Recht auf Selbstbestimmung absolut gesetzt wird. Wir müssen alles tun, was medizinisch, therapeutisch, psychologisch und seelsorglich möglich ist, um den Betroffenen beizustehen

und ihre Situation so erträglich wie möglich zu machen. Auch steht das Recht außer Frage, unter Umständen lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen zu dürfen bzw. darauf zu verzichten. Man muss auch aus einer christlichen Perspektive das Leben nicht um jeden Preis verlängern oder erhalten. Zwischen Sterbenlassen auf der einen und Töten bzw. Beihilfe zum Suizid auf der anderen Seite besteht ethisch gesehen aber ein wesentlicher Unterschied. Das eine Mal wird das Sterben zugelassen bzw. nicht verhindert, im zweiten Fall hingegen wird der Tod aktiv herbeigeführt. Über Todeszeitpunkt und -art selber zu entscheiden, bedeutet die meines Erachtens sehr bedenkliche Einstellung, dass ich sage: „Mein Leben macht so keinen Sinn, es ist besser, dass es mich nicht mehr gibt.“ Ich entscheide damit also grundsätzlich über die Sinnhaftigkeit meines

Lebens und darüber, ob ich es für lebenswert erachte oder nicht. Dem steht die christliche Sicht gegenüber, dass das Leben eines Menschen seinen Sinn auch durch Krankheit und Leiden nicht verliert.

Was ist nun die größte Befürchtung?

Ich möchte drei Befürchtungen nennen, die ich als begründet einschätze. Das Gerichtsurteil argumentiert, dass eine der Bedingungen für die Straffreiheit bei Beihilfe zum Suizid folgende ist: Die unheilbare Krankheit muss für den Sterbewilligen ein unerträgliches Leiden bedeuten. Was unerträglich ist oder nicht, kann subjektiv sehr unterschiedlich empfunden werden. Gehören dazu auch psychische Belastungen? Hier öffnet man einer gewissen Willkürlichkeit die Tür. Das Gerichtsurteil spricht von Ausnahmefällen. Ich sehe die Gefahr, dass Ausnahmefälle zur Regel werden. Die Entwicklung der diesbezüglichen Situation zum Beispiel in den Beneluxstaaten zeigt, dass diese Gefahr nicht zu unterschätzen ist. Schließlich möchte ich die Gefahr nennen, dass sich Menschen am Lebensende, oder wenn sie unter einer unheilbaren Erkrankung leiden, zunehmend dem Druck ausgesetzt fühlen, Beihilfe zum Suizid in Anspruch zu nehmen und – angeblich freiwillig – aus dem Leben zu scheiden. Auch hier zeigen Untersuchungen in den Beneluxstaaten, dass diese Gefahr real gegeben ist. mr